

## Sonderrundschreiben

vom 25.02.2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass und zur allgemeinen Erinnerung und Auffrischung gewisser Meldepflichten des Dienstgebers möchte ich mich mit einem Sonderrundschreiben an Sie wenden:

- **Auslandstätigkeit von Mitarbeitern:** Sollten Sie Mitarbeiter in EU bzw. EWR-Staaten entsenden (= betroffen sind hievon auch ganz normale kurze Dienstreisen, Tätigkeiten im Fernverkehr, Vertretertätigkeiten, Projektabwicklungen etc.) ist für diese Mitarbeiter das Formular A1 (früher E 101) auszustellen und dies der Krankenkasse auch zu melden, als Nachweis dafür, dass dieser Mitarbeiter in Österreich der Sozialversicherungspflicht unterliegt; Man kann diese Meldung pro Dienstreise erstatten oder aber auch pauschal für Mitarbeiter im Vorhinein erledigen, wenn von Vornherein feststeht, dass diese immer wieder im Ausland tätig sein werden und nur die genauen Zeitpunkte und Orte noch nicht bekannt sind (typisch: LKW-Fernverkehr, Projektabwicklung in den verschiedensten Branchen, Vertretertätigkeiten etc.); Diese Meldungen sind von den Dienstnehmern auch mitzuführen und betreffen ausdrücklich nur die Sozialversicherungskomponente; Da in verschiedenen Reisezielländern noch anderweitige fiskaltechnische oder rechtliche Meldepflichten vorliegen empfehle ich die Kontaktaufnahme mit Ihrer Landesvertretung (Wirtschaftskammer) um etwaige weitere Meldepflichten abzuklären und zeitgerecht erledigen zu können;

In der Vergangenheit wurden diese Meldepflichten seitens der Behörden überwiegend nicht kontrolliert, aber in Zeiten der wiedereingeführten verschärften Grenzkontrollen und der Unkontrollierbarkeit diverser Arbeitsströme werden diese Behördenkontrollen natürlich öfter und auch schärfer durchgeführt werden bzw. wird die Vorlage diverser Meldungen teilweise auch schon vor Antritt der Tätigkeiten von Auftraggebern verlangt und es ist daher anzuraten, diese Erledigung zeitgerecht vorzunehmen, da die hierfür verhängten Verwaltungsstrafen teilweise horrenden Ausmaße annehmen.

Diese Meldungen sind prinzipiell vom Dienstgeber selbst zu erledigen, können in Ausnahmefällen (ev. A1-Meldung) von uns erledigt werden aber nur nach rechtzeitiger genauer vorheriger Anordnung und Anweisung des Dienstgebers, da wir als Aussenstehende ja nicht wissen können, wann welcher Dienstnehmer welche Tätigkeit wo ausübt und diese Meldungen wie bereits erwähnt alle im Vorhinein zu erstellen sind;

- **Auslandstätigkeit von Selbständigen:** Es wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle diese Meldeverpflichtungen auch für Selbständig Erwerbstätige und für Geschäftsführer gelten und jedenfalls diesbezüglich auch zu erledigen sind.
- **Privatnutzung von Kraftfahrzeugen:** hier hat sich gesetzlich die Änderung ergeben, dass die Sachbezüge wie schon in mehreren Rundschreiben angeführt, jetzt nach den vorliegenden Abgaswerten zu berechnen sind; Es wird auch die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften (Führung von händischen Fahrtenbüchern bzw. GPS-Systemen (Excel-Aufzeichnungen werden nicht anerkannt) immer schärfer überprüft und sanktioniert und es drohen bei Nichtmeldung der Privatnutzung von Firmenkraftfahrzeugen durch Dienstnehmer bzw. nicht ordnungsgemäßer Führung der Aufzeichnungen ebenfalls horrende Strafen und Abgabennachzahlungen;
- **Zahlung von Jubiläumsgeldern:** Diese waren in der Vergangenheit unter Einhaltung gewisser gesetzlicher Vorgaben sozialversicherungsfrei. Dies hat sich seit 01.01.2016 geändert und die Zahlung von Jubiläumsgeldern unterliegt ganz normal der Sozialversicherungspflicht sowohl dienstnehmer- als auch dienstgeberseitig – d.h., da die Behörden jetzt natürlich Extra-Beiträge zu erhalten haben, wird die Einhaltung dieser Zahlungen bei Lohnabgabenprüfungen natürlich ab sofort auch genauer kontrolliert und schärfer sanktioniert werden;